

Corporate Governance Kodex

 Kreissparkasse
Herzogtum Lauenburg



Corporate Governance Kodex der Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg

Der vorliegende Corporate Governance Kodex der Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg (KSK) enthält auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein, einen Standard guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Die Grundsätze des Kodex sind geleitet von den Zielen der Verantwortung des Vorstandes sowie des Verwaltungsrates der Sparkassen für die Sparkasse und der Sicherstellung von Transparenz und Kontrolle.

Vielfältige Diskussionen und Bestrebungen sowohl im politischen und wirtschaftlichen als auch insbesondere im gesellschaftlichen Umfeld haben zu deutlich höheren Anforderungen an die Führung von Unternehmen geführt. Im Mittelpunkt stehen dabei eine effiziente Überwachung sowie eine zielgruppenadäquate Transparenz ebenso wie ein kontinuierlicher Dialog mit den Interessengruppen (Aufsichtsorgane, Träger, Vorstand, Beschäftigte, Kunden und Dienstleister) und ein systematischer Verbesserungsprozess.

Die Anforderungen an Finanzdienstleister steigen seit Jahren kontinuierlich. Sie sind unter anderem in folgenden Gesetzen und Richtlinien formuliert:

- Capital Requirements Regulation (CRR)
- Kreditwesengesetz (KWG)
- Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)
- Geldwäschegesetz (GWG)
- Handelsgesetzbuch (HGB)
- sowie die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)

Als ihren Unternehmenszweck versteht die KSK den öffentlichen Auftrag gemäß § 2 Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein.

Die Geschäftsstrategie dient der Erfüllung dieses Auftrags:

Sparkassen sind selbständige Unternehmen in kommunaler Trägerschaft mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise, der öffentlichen Hand und insbesondere der mittelständischen Wirtschaft mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen. Sie unterstützen dadurch die Aufgabenerfüllung der Kommunen im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.

Der KSK kommt damit eine besondere Rolle als verlässliche und vertrauenswürdige regionale Partnerin zu. Daher ist eine transparente Unternehmensführung und -überwachung ein wesentlicher Aspekt, um diesem Anspruch gerecht zu werden.

Empfehlungen zur Corporate Governance können auch dem Deutschen Corporate Governance Kodex und dem Public Corporate Governance Kodex entnommen werden. So beinhaltet der Deutsche Corporate Governance Kodex wesentliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Unternehmen.

Der Kodex verdeutlicht die Verpflichtung von Vorstand und Aufsichtsrat, im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (siehe auch Präambel „Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022). Der Public Corporate Governance Kodex des Bundes „... enthält wesentliche Bestimmungen zur Leitung und Überwachung von Unternehmen, an denen die Bundesrepublik Deutschland beteiligt ist (Anmerkung: z. B. die KfW

IPEX-Bank GmbH), sowie international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung“ (siehe auch Präambel „Public Corporate Governance Kodex des Bundes“ in der Fassung vom 16. September 2020). Beide Kodizes sind für die KSK als Sparkasse in ihrer Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt nicht einschlägig, sie bilden aber gleichwohl einen geeigneten Orientierungsrahmen für die Formulierung der individuellen Grundsätze für eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung und -überwachung.

Vor diesem Hintergrund hat sich die KSK entschieden, Inhalte und Regelungen im Sinne einer Corporate Governance zu beachten, die über die gesetzlichen Anforderungen und die Verpflichtungen von Vorstand und Verwaltungsrat hinausgehen.

Der Kodex wird in der Regel einmal jährlich vor dem Hintergrund gesetzlicher Entwicklungen überprüft und bei Bedarf angepasst. Der Vorstand berichtet über das Ergebnis der Überprüfung und erörtert dieses mit dem Verwaltungsrat.

Anforderungen im Griff ist einfach.





Vertrauen ist einfach.

Die Corporate Governance der KSK beinhaltet die Grundsätze und Leitlinien für eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung und -überwachung. Diese werden durch die schriftlich fixierte Ordnung beschrieben und konkretisiert.

Ziel ist die Gewährleistung eines laufenden Prozesses, um Transparenz und Verantwortung gegenüber allen relevanten Interessengruppen sicherzustellen.

Die KSK Corporate Governance besteht aus 6 Modulen.

Modul 1: Zusammenwirken von Vorstand und Verwaltungsrat – Gemeinsame Bestimmungen

Vorstand und Verwaltungsrat der KSK arbeiten zum Wohle der Sparkasse eng zusammen.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung. Die Formulierung der Geschäfts- und Risikostrategie der Sparkasse obliegt dem Vorstand, der sie in regelmäßigen Abständen mit dem Verwaltungsrat erörtert.

Auf Verlangen des Verwaltungsrats sowie aus sonstigem wichtigem Anlass berichtet der Vorstand diesem über bestimmte Angelegenheiten der Sparkasse.

Für Geschäfte mit Zustimmungsvorbehalt gemäß den Bestimmungen des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein hat der Vorstand die Zustimmung des Verwaltungsrats einzuholen. Bei sonstigen Geschäften von grundlegender Bedeutung ist eine Kenntnisnahme des Verwaltungsrats ausreichend. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Sparkasse führen können.

Der ausreichende Kenntnisstand des Verwaltungsrats ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat wird durch den Vorstand turnusmäßig, auf gezieltes Verlangen oder aus aktuellem Anlass, informiert.

Das beinhaltet eine regelmäßige zeitnahe und umfassende Berichterstattung über alle für die Sparkasse relevanten Fragen der Planung (auch Budgetplanung), der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Des Weiteren wird der Verwaltungsrat über Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unterrichtet. Der Versand von Unterlagen an die Mitglieder des Verwaltungsrates richtet sich nach § 24 Absatz 2 der Satzung der KSK.

Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Vorstand und Verwaltungsrat sowie innerhalb der Organe voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung. Alle Organmitglieder sind kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Vorstand und Verwaltungsrat beachten die Grundsätze ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzt ein Vorstandsmitglied die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bzw. ein Verwaltungsratsmitglied die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Überwachers, gelten für deren Haftung die gesetzlichen Bestimmungen und die von der Rechtsprechung dazu aufgestellten Grundsätze.

Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied von Vorstand oder Verwaltungsrat annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Sparkasse zu handeln.

Wer als Mitglied des Vorstands oder des Verwaltungsrats aufgrund der Annahme eines Interessenkonfliktes von der Mitwirkung an einer Entscheidung ausgeschlossen werden sollte, hat den Ausschließungsgrund zeitnah eigenverantwortlich anzuzeigen. Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet in Angelegenheiten seiner Mitglieder der Verwaltungsrat, im Übrigen das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats.

Verpflichtet sich ein Verwaltungsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Verwaltungsrat durch einen Dienstvertrag, durch den weder ein Arbeitsverhältnis zur Sparkasse noch zum Träger der Sparkasse begründet wird, oder durch einen Werkvertrag gegenüber der Sparkasse, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Zustimmung des Verwaltungsrats ab. Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines ehemaligen Vorstands- oder Verwaltungsratsmitglieds mit der Sparkasse sind vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung der Tätigkeit zu unterlassen.

Gemäß Sparkassengesetz wirkt der Träger der Sparkasse darauf hin, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen Mitglieds des Vorstands, des Verwaltungsrates unter Namensnennung, zusammengefasst aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie im Anhang zum Jahresabschluss gesondert veröffentlicht werden.

Modul 2: Geschäftsbereich des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Sparkasse in eigener Verantwortung. Er vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung der Sparkasse, erörtert sie mit dem Verwaltungsrat und sorgt für ihre Umsetzung.

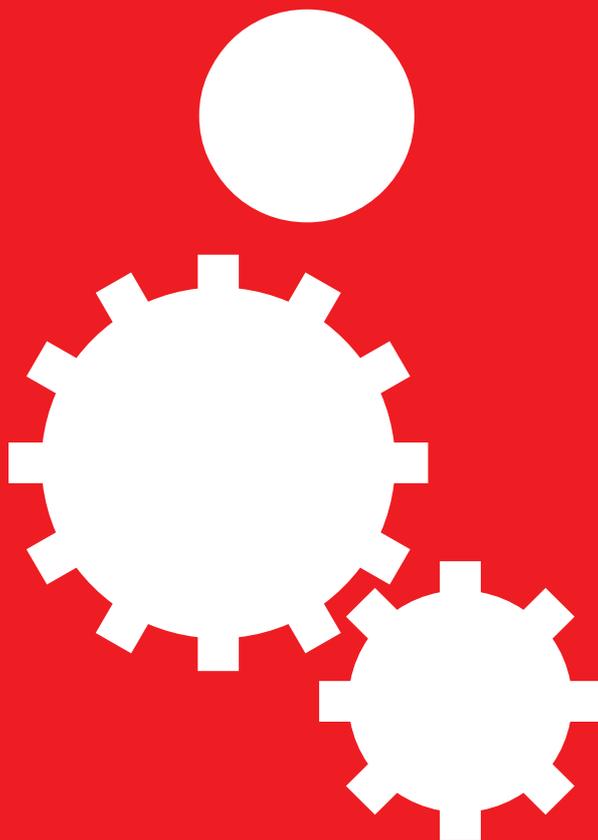
Alle Geschäfte, die nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten sind, hat der Vorstand selbständig und eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsanweisung im Rahmen der Richtlinien der Geschäftspolitik zu führen.

Die Geschäftsanweisung für den Vorstand erlässt der Verwaltungsrat.

Unternehmerische Entscheidungen sind langfristig daran auszurichten, die Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkasse sicher zu stellen.

Der Vorstand hat für die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften und der sparkasseninternen Richtlinien sowie für deren Beachtung (Compliance) zu sorgen. Des Weiteren ist er für ein angemessenes und wirksames Risikomanagement und Risikocontrolling in der Sparkasse verantwortlich.

Miteinander ist einfach.



Modul 3: Geschäftsbereich des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung. Er wirkt nach Maßgabe des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein an Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Sparkasse mit.

Der Verwaltungsrat der KSK bildet aus seiner Mitte jeweils einen Risiko-, Prüfungs-, Bau- und Personalausschuss. Das vorsitzende Mitglied des jeweiligen Ausschusses berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig. Der Verwaltungsrat hat darüber hinaus zu prüfen, ob die nach dem Kreditwesengesetz bzw. der Institutsvergütungsverordnung vorgesehenen Ausschüsse zu bilden sind. Unabhängig davon, ob diese Ausschüsse gebildet werden müssen, nimmt der Verwaltungsrat oder ein gebildeter Ausschuss die Aufgaben im erforderlichen Umfang wahr.

Das vorsitzende Mitglied beruft den Verwaltungsrat ein, leitet die Sitzungen und nimmt die ihm kraft Gesetzes übertragenen sonstigen Aufgaben wahr.

Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats soll mit dem Vorstand, insbesondere mit dem vorsitzenden Mitglied des Vorstands, regelmäßig Kontakt halten. Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Sparkasse von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorstandsvorsitzenden informiert. Der Verwaltungsratsvorsitzende ist anschließend verpflichtet, den Verwaltungsrat zu unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Verwaltungsratssitzung einzuberufen.

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat gemäß den Vorschriften des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein und des Kreditwesengesetzes bestellt sowie ggf. abberufen. Der Verwaltungsrat trägt gemeinsam mit dem Vorstand Sorge für eine langfristige Nachfolgeplanung. Die Entscheidung über die Bestellung und Anstellung darf frühestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens getroffen werden. Spätestens sechs Monate vor Ablauf der bisherigen Bestellung hat der

Verwaltungsrat darüber zu beschließen, ob eine wiederholte Bestellung erfolgen soll. Eine Vorbereitung zur Entscheidungsfindung kann durch den Personalausschuss erfolgen.

Bei der Bestellung und Anstellung wird der Verwaltungsrat die grundlegenden Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes beachten.

Für die Vertretung der Sparkasse gegenüber Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes sowie gegenüber ihren Vorgängern ist das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates zuständig.

Jedes Verwaltungsratsmitglied ist verpflichtet, ausreichend Zeit für die Wahrnehmung seiner Mandate zur Verfügung zu stellen. Dabei beachtet es auch die einschlägigen Bestimmungen des Kreditwesengesetzes und anderer Gesetze zu Mandatsbeschränkungen. Falls ein Mitglied des Verwaltungsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen hat, wird dies in einem Bericht des Verwaltungsrats vermerkt.

Verstehen ist einfach.



Modul 4: Compliance innerhalb der Kreissparkasse

Als ein dem gemeinen Nutzen dienendes Wirtschaftsunternehmen beachten die Beschäftigten der KSK im Sinne einer Compliance-Kultur – über die rechtlichen Regelungen und Vorgaben hinaus – auch interne Vorgaben und Werte.

Unter Compliance sind alle gesetzlich vorgeschriebenen und aufsichtsrechtlich geforderten sowie freiwilligen Maßnahmen zur Einhaltung rechtlicher Regelungen und Vorgaben zu verstehen. Compliance dient als „vertrauensbildende Maßnahme“ dem Schutz des Ansehens der KSK und ihrer Beschäftigten ebenso wie dem Schutz des Vertrauens der Kunden.

Ziel der Compliance-Funktion ist es insbesondere, auf die Einhaltung solcher rechtlichen Regelungen und Vor-

gaben hinzuwirken, deren Nichteinhaltung zu einer Vermögensgefährdung des Instituts vor allem infolge von (Geld-)Strafen, Bußgeldern, Schadensersatzansprüchen oder Nichtigkeit von Verträgen führen kann. Der mit den Aufgaben der Compliance-Funktion betraute Bereich Compliance ist dem Vorstand organisatorisch unmittelbar unterstellt und berichtspflichtig.

Als wesentliche Risiken sind hier insbesondere Regelungen des WpHG, Vorgaben zu Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungen, zum Datenschutz, Verbraucherschutzvorgaben sowie weitere rechtliche Regelungen und Vorgaben, soweit sie vom Institut unter Compliance-Gesichtspunkten als wesentlich eingestuft werden, zu nennen.

Modul 5: Geschäftsweisung und schriftlich fixierte Ordnung der Kreissparkasse

Gesamthaus übergreifend sind Inhalte und Anforderungen der KSK in der Geschäftsweisung für den Vorstand, der Geschäftsweisung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der schriftlich fixierten Ordnung festgehalten. Durch die Formulierung wird die Verbindlichkeit der Inhalte geschaffen.

Durchblick ist einfach.



Modul 6: Maßnahmen und Instrument zur Überwachung und Transparenz

Die Überwachung zur Erfüllung der (aufsichts-) rechtlichen Anforderungen wird durch interne Instrumente, externe Prüfer sowie die Aufsichtsbehörden abgebildet.

Inhalte der Corporate Governance, die keiner rechtlich vorgeschriebenen Überwachung hinsichtlich ihrer Einhaltung unterliegen (Umgang mit Beschäftigten, Kunden etc.), werden regelmäßig überprüft. Hierzu zählen interne und externe Mitarbeiter- und Kundenbefragungen durch die Telefon Filiale sowie Kooperation mit externen Marktforschungsinstituten.

Zu den internen Instrumenten gehören ein differenziertes Risikomanagement sowie das Interne Kontrollsystem der KSK. Das Aufgabenspektrum der Internen Revision ist klar formuliert, dokumentiert und wird durch eine leistungsfähige qualifizierte Einheit im Sinne der Corporate Governance umgesetzt.

Die Aufgaben und Rechte des Verwaltungsrates sind über die Satzung der KSK, das Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein und das Kreditwesengesetz nachvollziehbar und transparent dokumentiert.

Der Vermeidung von Interessenkonflikten auf Verwaltungsrats- sowie Vorstandsebene wird wie folgt Rechnung getragen:

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen oder widerstreitende Interessen Dritter verfolgen und Geschäftschancen, die der KSK zustehen, für sich oder Dritte nutzen.

(2) Jedes Verwaltungsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der KSK entstehen können, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats und der/dem Compliance-Beauftragten gegenüber unverzüglich und unaufgefordert offenlegen.

(3) Die/Der Compliance-Beauftragte ist vor der Beschlussfassung von Organkrediten außerhalb des Geltungsbereiches des Vorratsbeschlusses sowie vor Beschlussfassung von Sonderkonditionen zur Identifikation und Vermeidung von potentiellen Interessenkonflikten einzubinden.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen an der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten nicht teilnehmen, an denen sie mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt sind oder in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder sonst in anderer als öffentlicher Eigenschaft tätig geworden sind.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind auch dann von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen von Satz 1 hinsichtlich des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners gegeben sind. Weitere Gründe für einen Ausschluss sind Verschwägerung bis zum zweiten Grade, Verwandtschaften bis zum dritten Grade oder Interessen einer kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person. Ebenso dürfen Mitglieder des Verwaltungsrats an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn das Unternehmen, die Wirtschafts- oder Standesorganisation oder sonst jemand, bei dem sie gegen Entgelt beschäftigt sind, mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt sind; dies gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten des eigenen Trägers handelt.

Wenn Mitglieder des Verwaltungsrats einem Gewerbe, einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehören, deren gemeinsame Interessen durch den Beratungsgegenstand berührt werden, liegt nicht automatisch ein Sonderinteresse vor. Wird streitig, ob Tatbestände gegeben sind, so entscheidet die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Bei Ausschluss ist während der Beratung und Beschlussfassung über die Angelegenheit das Beratungszimmer von der betreffenden Person zu verlassen.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen sind bindend auf die Mitglieder des Vorstandes zu übertragen.

(6) Mitglieder des Vorstandes unterliegen darüber hinaus während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Dies gilt nicht für Tätigkeiten in Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe.

(7) Vorstandsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten ungerechtfertigte Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern, annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

(8) Die Vorstandsmitglieder sind den Interessen der Sparkasse verpflichtet. Kein Mitglied des Vorstands darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die der Sparkasse zustehen, für sich nutzen.

(9) Jedes Vorstandsmitglied soll Interessenkonflikte dem Verwaltungsrat gegenüber frühzeitig offenlegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen der Sparkasse einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen.

(10) Die Aufnahme von Nebentätigkeiten bedarf der vorherigen, widerruflichen Zustimmung des Verwaltungsrats. Dies gilt nicht für die Wahrnehmung von Mandaten in Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe.

Die Gewährleistung einer umfassenden Transparenz der Unternehmensführung im Verhältnis nach innen und außen nimmt bei der KSK einen hohen Stellenwert ein. Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungspflichten stellt die KSK den Interessengruppen auch auf freiwilliger Basis vielfältige Informationen (auch im Sinne einer Investor Relation) im Internet zur Verfügung.

Für den Verwaltungsrat sowie für weitere Gremien organisiert die KSK in regelmäßigen Abständen Informationsveranstaltungen, um die Mitglieder des Aufsichtsgremiums für bankspezifische Sachverhalte zu sensibilisieren, in ihrer aufsichtsrechtlichen Verantwortung zu unterstützen und damit Transparenz zu fördern.

Den Führungskräften und Mitarbeitern gegenüber werden Unternehmensentscheidungen transparent dargestellt und erläutert. Es existieren klare Regeln über Kommunikation und Information wesentlicher Inhalte an alle Beschäftigten. Dem persönlichen Kontakt wird der höchste Stellenwert eingeräumt. Führungskräfte werden vor den Beschäftigten, Beschäftigte werden vor Dritten den Informationsgruppen entsprechend, unterrichtet. Umgekehrt ist jeder Beschäftigte verpflichtet, sich regelmäßig zu informieren. Insbesondere strategische Entscheidungen werden grundsätzlich zusammen mit den Beteiligten erarbeitet; der Verlauf und die Ergebnisse werden allen Beteiligten rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Dem vertrauensvollen Dialog zu den Arbeitnehmervertretern wird ebenfalls eine hohe Bedeutung beigemessen.



Vertrauen ist einfach.

Gültig ab 01.01.2024

 **Kreissparkasse
Herzogtum Lauenburg**

Grambeker Weg 147
23879 Mölln

Telefon: 04541 88101010
Telefax: 04541 88101011

E-Mail: info@ksk-ratzeburg.de
Internet: www.ksk-ratzeburg.de